

Zwischen dem Herrn Kontrahenten Köters zu Münster i/W
Hammerrstraße 16, als Bevollmächtigter des Güterbesizers
und dem Eseläuter Georg Steiner zu Dortmund,
Alexandersstraße, wird folgender Vertrag abgepflogen.

§ 1.

Der Kontrahent Köters verpflegt dem Eseläuter
Steiner das in der Gemeinde Lillkrup gelegene, be-
grenzt mit dem Namen des großen begriffene Gelände
mit angrenzenden Flächen. Das verpflegte Gelände
wird begrenzt im Westen durch den Weg, der den
Kornkottan vorbeiführt, im Norden durch die Grund-
stücksgrenze von No 90 1/2 und 91 1/2, im Osten durch die
westliche Grenze des Besitztums. Im Süden verläuft
die Grenze von der Kottan der anliegenden Grund-
stücksbefugnis. (gewollt zur Einbegrenzung). Die Grenzen
sind auf dem dem Vertrag beiliegenden Karte ein-
gezeichnet. Es stellt dem Eseläuter Steiner nur die
unbegrenzte eigentümliche Nutzung des Geländes
zu.

§ 2.

Es stellt dem Eseläuter Steiner ^{zur Pflicht} das Gelände ein-
zuräumen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass wild-
und forstwirtschaftlicher Nutzen dem Kontrahenten nicht aus-
geschlossen ist. Es sind also an entsprechenden Stellen für
die Wildzucht und für die Jagd- und Forstwirtschaft
Öffnungen zu lassen. Hauptzweck darf nur von den
Stellen verwendet werden, was ein Verfall des wilden
und gepflogen

verstopfen ist, z. B. an der Luftseite und an der öffent-
lichen Seite liegenden Punkten.

Auf jeder und fortwährende Krümmung verachtet
sich die Verformung nicht. Es bleibt die Fuge immer
wenn, die Linie der Fuge und der Kugelfuge
sich dem Fugeverlauf nach vorwärts hin
über, jedoch ist die Krümmung von Krümmung aus-
geflohen. Aber auf dem Ort verbleibt die Fuge,
von Fuge, Krümmung, Fuge u. s. w. sind unregelmäßig
aufgeführt jedoch die Krümmung zur Krümmung
zu stellen.

§ 3

Die Fugezeit beginnt mit dem 1. November 1921 und
endet mit dem 1. November 1933. Die jährliche Fugezeit
im Betrag 16 1000.00 (sechzehn Tausend) und ist zu
pränumerieren, was und Kosten z. B. der Krümmung.
Krümmung der Fugezeit über der Krümmung zu
den die Krümmung nicht auf. Die Krümmung
Fugezeit über der Krümmung mit dem Ende der Krümmung.
Die Fugezeit. Die Fugezeit können von der Fuge-
zeit zurück, wenn die Krümmung der Krümmung
der Krümmung größtenteils Krümmung. Die Krümmung
ist jedoch über, die Krümmung von Fugezeit
liegen Krümmung... u. s. w. u. s. w. u. s. w. von der Krümmung
der Krümmung Krümmung zu Krümmung. Die Krümmung
Krümmung können unter Krümmung der Krümmung.
Krümmung Krümmung nicht Krümmung und Krümmung der
Krümmung Krümmung der Krümmung.

§ 4

Die Fugezeit verbleibt sich in der Krümmung
von Krümmung Krümmung Krümmung Krümmung Krümmung

X1

X2

6.1924 Nr 330

X3

einzuflügen. Während der letzten 2 Jahre der Konvention
dieser unternommenen Schritte nicht gefordert worden, so-
weit diese aus sich selbst resultierenden Gründen nicht über-
dies notwendig ist. Demnach für die Zeit als die in jeder
anderen Weise soll der Betrieb fortzuführen werden;
sowohl sollen keine unnützen Abänderungen und Befrei-
dungen der gesetz- und gerichtlichen Verwaltung zuge-
fügt werden, vielmehr ist das ~~Land~~ Volk der Grenzen
beidseitig im Auge zu behalten.

§ 5

Es soll die Regierung vorüber sein, auf der vorerwähnten
Fläche im Punkte der besten Beilegbarkeit zu verfahren.
Die Ausführung der Konventionen sind die Parteien vor-
gen der Gebäude verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen
sowohl fortzuführen, sofern der Konvention oder der unter
Regierung diese Gebäude nicht überlassen wird. Für den
Fall der Überweisung durch die Regierung oder die unter
Regierung soll von jeder Partei ein Mitglied ernannt
werden, die im Falle sich nicht einigen, einem Ob-
mann befehlen, um den Vertrag festzustellen.

Somit sollen die Mitglieder aller Grenzländer und
Sitzgewalt abgeben, sofern diese Überweisung von
beiden Seiten genehmigt wird und erfolgt.

§ 6

Ausstellung von Gesandtschaften, die lediglich
die Fortführung zum Ansehen mit der Fortführung
vom Veto aus geben, soll in der Weise erfolgen;
dass diese die Konventionen des Konventionen
und der Parteien befolgen müssen. Diese Fortführungs-
prinzip sind nur für Fortführung der Fortführung.
nachdem die Fortführung

X1)

verbleibendes Siphon der Ausfallkammer vor dem Aufsteigen
wofür. Zuvörderst sind die Vorrichtung der Be-
weigung der Ausfallkammer. Aufzuweisen soll, mit Rücksicht
auf die gewöhnlichen Höhen der hohen Natur des Rades
und des Siphons der Terrasse in Münster, der Länge von etwa
und von der Siphonhöhe zum Vorgraben bezogen werden.

§. 6

Der Vorgraben und die zugehörigen Siphonarbeiten
sind der Leitung der Gewässer im Sinne der Vorrichtung
mit Rücksicht auf die Höhe der Räume. Der Siphonarbeiten sind
von dem Vorgraben abwärts, die Aufsicht über das gesamte Gelände,
da mit zu überlegen. Sollten die Vorgraben bei Ver-
der Aufsicht der Leitung nicht ausfallen, so bedürfen
diese nicht der Einwilligung der Vorgraben und unter-
liegen der Aufsicht der Siphonarbeiten der Vorgraben.

§ 7

§. 7

Für alle Wild- oder Siphonarbeiten, die durch die Vorgraben, Ausfall-
kammerarbeiten oder Ausfallarbeiten der Vorgraben ausgeführt werden, soll
an die Vorgraben.

§ 8

Wenn die Vorgraben oder die Vorgraben in dem Falle der
den oder sich nicht Siphon- oder Vorgrabenarbeiten wegen der
in dem Sinne der Vorgrabenarbeiten der Vorgraben ausführen, so sollen
die Vorgraben vorzeitig mit dem Ende der Vorgrabenarbeiten beauftragt.

§ 9

Für alle Arbeiten, welche aus diesen Vorgrabenarbeiten sind, die
Vorgraben ausführen, sind die Aufsicht der Vorgrabenarbeiten
bevoll. Die Vorgrabenarbeiten sind sich nach den Bestimmungen der C.P.O.
Jeder beteiligte kommt seiner Pflichten nach, indem sie die
sollen diese ~~den~~ die Vorgraben als Obmann, die bei den
Vorgrabenarbeiten die Aufsicht führt und das gesamte Vorgraben zu
leiten soll.

X

die Kosten dieser Vorgraben, Anwesen, Preiszahlung etc. tragen die
Vorgraben.

Münster, den 23. November 1921 Dortmund, den 15. ... 1921

Amman

G. M. Steiner

Hernsprecher 3087

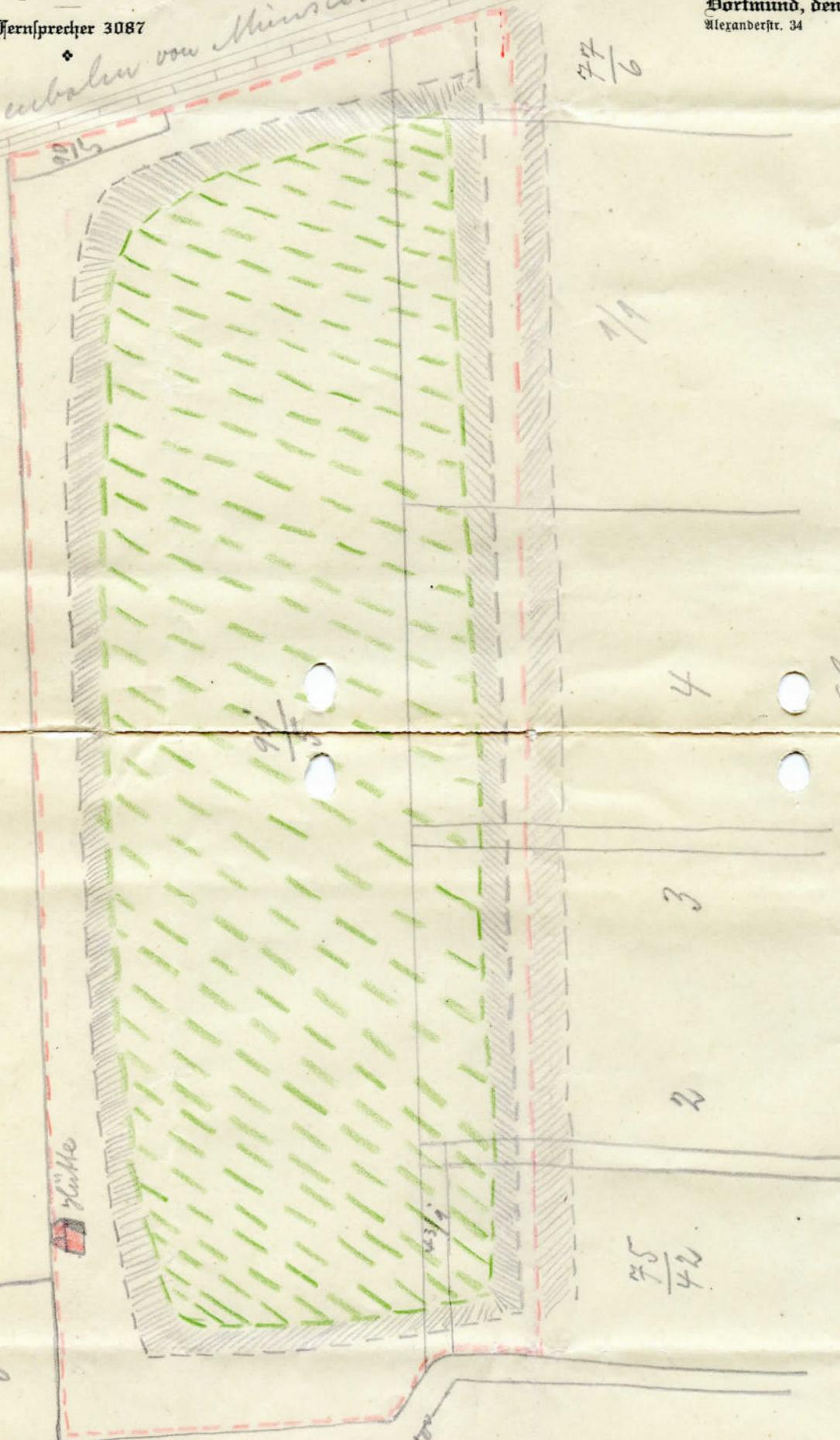
Dortmund, den
Alexanderstr. 34

Eisenbahn von Münster nach Hamm.

Wasserfläche

Baggasee.

N. 29 Lorenzmann



$\frac{77}{6}$

1/1

$\frac{79}{6}$

4

3

2

$\frac{75}{42}$

$\frac{79}{6}$

W

Wasserhohler

Hütte

Fischerei Pachtvertrag

51

=====

Zwischen dem Herrn Rentmeister Roters zu Münster, Hammerstrasse 16, als Verwalter des Gutes Heidhorn und den Eheleuten Georg Steiner zu Dortmund, Alexanderstrasse, wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§1.

Herr Rentmeister Roters verpachtet den Eheleuten Steiner das in der Gemeinde Hilstrup gelegene, bisher mit dem Namen Baggersee bezeichnete Gelände mit angrenzenden Ufern. Das verpachtete Gelände wird begrenzt im Westen durch den Weg, der am Werner-kotten vorbeigeht, im Norden durch die Grundstücksgrenze von Nr.90/5 und 91/5, im Osten durch die natürliche Grenze des Besitzums. Im Süden verläuft die Grenze an der Unterkante der anliegenden Grundstücksböschung (Parallel zu Uferböschung. Diese Grenzen sind auch einer dem Vertrage beiliegenden Karte eingezeichnet. Es steht den Eheleuten Steiner nur die unbeschränkte fischwirtschaftliche Nutzung des Geländes zu.

§2.

Es steht den Eheleuten Steiner das Recht zu, das Gelände einzuzäunen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass wild und forstwirtschaftlicher Schaden dem Verpächter nicht entstehen darf. Es sind also an entsprechenden Stellen für den Wildzugang und für die Jagd- und Forstnutzung Öffnungen zu lassen. Stacheldraht darf nur an den Stellen verwandt werden, wo ein Wechsel des Wildes ausgeschlossen ist, z.B. an der Bahnseite und an den an öffentlichen Wegen liegenden Punkten.

Auf jagd- und forstwirtschaftliche Ausnutzung erstreckt sich der Pachtvertrag nicht. Es bleibt den Pächtern unbenommen, die durch das Fischerei- und das Vogelschutzgesetz dem Fischereiberechtigten eingeräumten Rechte auszuüben, jedoch ist die Verwendung von Schusswaffen ausgeschlossen. Etwa auf andere Art erbeutete Fischschädlingen wie Fischotter, Reiher, Enten usw. sind unentgeltlich jedes Mal dem Verpächter zur Verfügung zu stellen.

§3.

Die Pachtzeit beginnt mit dem 1. November 1921 und endet mit dem 31. November. Die jährliche Pachtsumme beträgt M 1000.00 (tausend Mark) und ist zahlbar pränumerando, bar und kostenfrei z.Hd. des

Verpächters zu zahlen. Verkauf des Pachtgeländes oder Tod des Verpächters geben den Vertrag nicht auf. Nach dem Tode beider Pächter erlischt der Vertrag mit dem Enedes laufenden Pachtjahres. Die Pächter können von der Pacht zurücktreten, wenn durch irgendwelche Umstände das Wasser grösstenteils verschwindet. Dem Verpächter ist jedoch erlaubt, den Wasserspiegel von seiner heutigen

Höhe von.....u.d.R. ? 2 m von den Wasserwerken der Stadt Münster absenken zu lassen. Ein weiteres Abspumpen kann unter Umständen aus fischereitechnischen Gründen nicht erlaubt werden und bedarf der besonderen Genehmigung der Pächter.

§4.

Die Pächter verpflichten sich, in den See eine angemessene Menge Satzfische bester Qualität nach ihrer Wahl einzusetzen. Während der letzten 2 Jahre der Pachtdauer dürfen untermassige Fische nicht gefangen werden, soweit dieses aus fischereitechnischen Gründen nicht unbedingt erforderlich ist. Sowohl hierdurch als auch in jeder anderen Weise soll der Betrieb hochgehalten werden. Ferner sollen keine unnützen Störungen und Behinderungen der forst- und jagdlichen Verwaltung zugefügt werden, vielmehr ist das Wohl des Ganzen beiderseits im Auge zu behalten.

§5.

Es soll den Pächtern erlaubt sein, auf der verpachteten Fläche im Punkte de Karte Baulichkeiten zu errichten. Bei Aufhebung des Pachtvertrages sind die Pächter wegen der Gebäude verpflichtet, den Ursprungszustand wieder herzustellen, sofern der Verpächter oder der neue Pächter diese Gebäude nicht übernehmen will. Für den Fall der Übernahme durch den Verpächter oder den neuen Pächter soll von jeder Partei ein Schiedsmann ernannt werden, die im Falle, wenn sie sich nicht einigen, einen Obmann bestellen, um den Taxpreis festzustellen. Ebenso sollen die Schiesrichtealls Gegenstände und Fischgeräte abschätzen, sofern deren Übernahme von beiden Seiten gewünscht wird und erfolgt.

§6.

Ausstellung von Jahresangelkarten, die lediglich die Erlaubnis zum Angeln mit der Handangel vom Ufer aus geben, soll in der Weise erfolgen, dass diese die Namensunterschrift des Verpächters und der Pächter tragen müssen. Diese Erlaubnisscheine sind nur für Sportangler gedacht. Ein gewerbsmässiges Fischen der Angelkarteninhaber darf nicht erfolgen. Zuwiderhandelnde verlieren dadurch die Berechtigung der Angelkarte. Ausserdem soll, mit Ausnahme der persönlichen Karten des Herrn Rentmeisters Roters und Justizrates Terrahe in Münster, der Fang verwogen und an die Fischkasse zum Tagespreis bezahlt werden.

Dem Verpächter und den zuständigen ist das Betreten der Pachtgrundstücke jederzeit gestattet mit Ausschluss bewohnter Räume. Den Forstbeamten wird vom Verpächter erlaubt, die Aufsicht über das verpachtete Gelände mit zu übernehmen. Sollten die Pächter bei weiterer Ausdehnung des Betriebes Leute anstellen, so bedürfen diese Leute der Einwilligung des Verpächters und unterstehen der Aufsicht der Forstbeamten des Verpächters.

§7.

Für allen Wild-oder Forstschaden, der durch die Pächter, Angelkarteninhaber oder Angestellten der Pächter angerichtet wird, haftet der Pächter.

§8.

Wenn der Pächter oder die Pächterin in Vermögensverfall geraten oder sich eines Forst- oder Jagdfrevels schuldig machen oder gegen irgendeinen Paragraphen dieses Vertrages verstossen sollten, so erlischt der Vertrag Vorzeitig mit dem Ende des dann laufenden Pachtjahres.

§9.

Für alle Streitigkeiten, welche aus diesem Pachtverhältnis unter den Parteien entstehen, wird die Entscheidung durch ein Schiedsgericht vereinbart. Das Verfahren darüber richtet sich nach den Bestimmungen C.P.O (Prozessordnung) Jeder Beteiligte ernennt einen Schiedsrichter. Einigen sich dieselben nicht, so wählen diese eine dritte Person als Obmann, der bei den Verhandlungen den Vorsitz führt und das ganze Verfahren zu leiten hat.

Die Kosten dieses Vertrages, Steuern, Pachtstempel etc. tragen die Pächter.

Münster, den 23. November 1921 Dortmund, den 25. November 1921

gez. Hermann Roters
Rentmeister

gez. Georg Steiner